

Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.

Satzung

Geänderte Fassung gemäß Beschluss der
ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. April 2016

§ 1

Name, Sitz und Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.“
2. Der Sitz des Verbandes ist Saarbrücken.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Verbandsgebiet umfasst die deutschen Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland.
5. Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV).

§ 2

Zweck und Zuständigkeit des Verbandes

1. Der Verband bezweckt die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der in Rheinland-Pfalz und im Saarland erscheinenden Zeitungen.
2. Zu den Zwecken des Verbandes gehören insbesondere:
 - a) Wahrung der Unabhängigkeit der demokratischen deutschen Presse;
 - b) Vertretung der Interessen der Zeitungsverlage gegenüber Landesregierung, Behörden und Organisationen;
 - c) Benennung und Entsendung von Vertretern in Delegiertenversammlung und Fachausschüsse des Bundesverbandes;
 - d) Benennung und Entsendung von Vertretern des Verbandes in Gremien, Organe, Beiräte oder andere Institutionen;
 - e) Förderung von Kollegialität und Loyalität der Mitgliedsverlage untereinander und Förderung des lautereren Wettbewerbs;
 - f) Mitwirkung bei der Bildung von Schlichtungsstellen und Schiedsgerichten;
 - g) Führung von Verhandlungen in sozialrechtlichen Angelegenheiten und Abschluss von Tarifverträgen im Namen der Mitglieder. Dieses Recht kann, soweit erforderlich, auch auf den BDZV übertragen werden. Für Mitglieder nach § 3 Abs. 5 nimmt der Verband keine tarifpolitischen und tarifrechtlichen Interessen wahr.
 - h) Bildung eines Schlichtungs- und Einigungsausschusses für Streitigkeiten unter den Mitgliedsverlagen.
3. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jedes selbstständige Verlagsunternehmen werden, das im Verbreitungsgebiet eine oder mehrere Zeitungen herausgibt bzw. verlegt. Als Zeitungen in diesem Sinne gelten allgemein Tages-, Wochen- und Sonntagszeitungen mit dem für solche Blätter üblichen breiten redaktionellen Angebot, die gegen Entgelt abgegeben werden.
2. Den Aufnahmeantrag für ordentliche Mitglieder prüft der Vorstand, der seine Stellungnahme den Mitgliedern und bei einer Ablehnung der Aufnahme auch dem Antragsteller schnellstens bekanntzugeben hat.
3. Als persönliche Mitglieder können Verleger aufgenommen werden, die hauptberuflich nicht als Verleger tätig sind. Persönliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ist zulässig und erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder können innerhalb des Verbandes eine eigene Gruppe bilden, für die sich der Zweck des Verbandes auf die Wahrung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen im Sinne des § 2 Abs. 1 beschränkt, sie können damit den Ausschluss aus der Tarifbindung erklären (OT-Mitglieder). Dieser Ausschluss gilt nicht für Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt sind. Dem Sozialpolitischen Ausschuss des BDZV oder des Verbandes und den für Tariffragen gebildeten Verhandlungskommissionen können die Vertreter dieser Gruppe nicht angehören. Die übrigen Rechte und Pflichten aus der Verbandsmitgliedschaft bleiben davon unberührt.
6. Das Mitglied kann auf schriftlichem Antrag nach Ablauf einer Frist von vier Wochen und nach Erörterung des Antrags mit dem Vorstand, die innerhalb dieser Frist zu erfolgen hat, zur Mitgliedschaftsform nach § 3 Abs. 5 wechseln. § 3 Abs. 3 TVG bleibt vom Wechsel unberührt.

Neue Mitglieder können in ihrem Aufnahmeantrag festlegen, welcher Gruppierung des Verbandes sie beitreten wollen.

7. Im Falle eines aus dem Kreise der Mitglieder hiergegen erfolgenden Einspruchs, der innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu erfolgen hat, oder wenn der Antragsteller gegen die ablehnende Stellungnahme des Vorstandes innerhalb der gleichen Frist Einspruch erhebt, ist das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Erfolgt kein Einspruch, wird die Stellungnahme des Vorstandes zum Entscheid.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat und die Unterstützung der Verbandsorgane in Anspruch zu nehmen sowie den Beschwerde- und Einigungsausschuss (§ 13) anzurufen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe als für sie bindend anzuerkennen und einzuhalten. Sie haben die von den zuständigen Organen festgesetzten Beiträge an den Verband abzuführen. Die Mitglieder bevollmächtigen den Verband unter Abtretung entsprechender Auszahlungsansprüche gemäß §§ 54, 54b, 54c UrhG zum Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages und dessen Abwicklung mit den Verwertungsgesellschaften. Beschlüsse des Präsidiums bzw. der Delegiertenversammlung des BDZV sind für die Mitglieder bindend, sofern nicht der Vorstand innerhalb eines Monats nach der Präsidiums-/ Delegiertenversammlung ein zusätzliches Votum der Mitgliederversammlung beschließt. Soweit vom Präsidium oder von der Delegiertenversammlung des BDZV tarifpolitische Beschlüsse gefasst werden, binden diese nicht Mitglieder nach § 3 Abs. 5.
3. Mit Ausnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 5 sind die Mitglieder an die vom Verband oder vom BDZV mit Zustimmung des Verbandes abgeschlossenen Tarifverträge gebunden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Arbeitskampfleitung Folge zu leisten. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Mitglieder nach § 3 Abs. 5.

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

1. Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind die förmliche Rüge, die Geldbuße bis zur Höhe des zweifachen Jahresbeitrages, der Verlust von Ehrenämtern und der Verbandsausschluss.
2. Ordnungsmaßnahmen können festgesetzt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung des Verbandes verstößt, insbesondere bei Arbeitskämpfen den Anweisungen der Arbeitskampfleitung nicht Folge leistet und sich unsolidarisch verhält.
3. Über die Ordnungsmaßnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und des Präsidiums des BDZV.

Auf Antrag des Vorstandes soll der Vorstand eines anderen Landesverbandes entscheiden. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Geschäftsjahr — Verbandsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Deckung der Kosten des Verbandes und der Pflichtbeiträge an den BDZV werden Beiträge erhoben, deren Bemessung sich nach der verkauften Auflage aller von dem einzelnen Mitglied herausgegebenen bzw. verlegten Zeitungen des vergangenen Quartals richtet. Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie Berechnungsart werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt.

3. Die Beiträge sind quartalsweise nach Rechnungsstellung zum 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10. eines Jahres fällig.
4. Bis zur Festsetzung des neuen Beitrages ist der bisherige Beitrag weiter zu zahlen, der später entsprechend verrechnet wird.
5. In besonderen Fällen können von der Mitgliederversammlung Leistungen für außerordentliche Aufwendungen beschlossen werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung, die nur schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann;
 - b) durch Auflösung des Verlagsunternehmens oder durch Einstellung des Erscheinens der von diesem Verlagsunternehmen bisher herausgegebenen Zeitungen, bei persönlichen Mitgliedern durch Tod;
 - c) durch Ausschluss wegen Störung des Verbandsfriedens, wegen wiederholter Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes sowie wegen eines Beitragsrückstandes von länger als einem Vierteljahr nach zweimaliger erfolgloser Mahnung durch eingeschriebenen Brief.
2. Der Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief beantragen. Kommt ein einstimmiger Beschluss des Vorstands nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitglieds die Mitgliederversammlung.
3. Ausscheidende Mitglieder bleiben verpflichtet, die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bereits fällig gewesenen Beiträge zu entrichten. Der Vorstand kann den teilweisen oder gänzlichen Erlass dieser Beiträge bewilligen.
4. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verband oder das Verbandsvermögen.

§ 8

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorsitzende.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal innerhalb des 1. Halbjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn sie ein ausgeschlossenes Mitglied zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens gem. § 7, Ziff. 2, beantragt.

2. Jede Mitgliederversammlung muss wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben, doch können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Satzungsänderungen auch noch acht Tage vor der Versammlung durch die Mitglieder beim Vorsitzenden gestellt werden. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden.
3. Die Mitgliedsverlage werden in der Mitgliederversammlung durch die Verleger oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person des eigenen Verlages oder durch einen anderen Mitgliedsverlag vertreten. Mehr als zwei Stimmen können nicht in einer Hand vertreten werden. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders bestimmt ist, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes, über Satzungsänderung, über die Auflösung des Verbandes, über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie über die Festsetzung der Beiträge ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Über die Wahlen zu den Verbandsämtern und bei Beschlussfassung gem. § 3 Ziff. 4 und § 6 Ziff. 2 oder, wenn es ein Zehntel der anwesenden Mitglieder verlangt, kann geheim abgestimmt werden.
6. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gehören u. a.:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - g) Wahl der Mitglieder des Beschwerde- und Einigungsausschusses sowie etwaiger Ausschüsse.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Eines der drei Vorstandsmitglieder soll möglichst Verlagsort und Wohnsitz im Saarland haben. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Vertreten wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils einen der Vorsitzenden allein.
3. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die eigenverantwortlich verlegerisch tätig sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, mit Ausnahme § 7 Ziff. 2.
5. Aufgabe des Vorstands ist es, in allen Verbandsangelegenheiten zu entscheiden, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
6. Der Vorstand verwaltet das Verbandsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er bestimmt den Tagungsort der Mitgliederversammlungen.
7. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Kosten und Auslagen werden vergütet.

§ 11 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen und überwachen die Arbeiten der Geschäftsstelle.

§ 12 Die Geschäftsstelle

1. Zur Unterstützung des Vorsitzenden und des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden Arbeiten des Verbandes kann eine Geschäftsstelle errichtet werden.
2. Der Vorstand kann für diese Geschäftsstelle einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorsitzenden und dem Vorstand verantwortlich. Falls kein Geschäftsführer bestellt wird, untersteht die Geschäftsstelle der Dienstaufsicht des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.

3. Der hauptamtliche Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Besprechungen der Verbandsorgane und der Ausschüsse teil, jedoch ohne Stimmrecht, sofern nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung ohne seine Anwesenheit zu verhandeln wünschen.

§ 13

Der Beschwerde- und Einigungsausschuss

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern, insbesondere zur Bearbeitung von Beschwerden über Nichteinhaltung kollegialer Vereinbarungen oder von Verbandsausschüssen, wird ein Beschwerde- und Einigungsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung oder, wenn er selbst Partei in einem Streit ist, einer seiner beiden Stellvertreter. Die drei Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand des Verbandes gibt dem Beschwerde- und Einigungsausschuss eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 14

Bildung von Ausschüssen

1. Zur Lösung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die Empfehlungen aussprechen oder für beschränkte, ihnen besonders zugewiesene Gebiete Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Die Verbandsmitglieder des Bundeslandes Saarland bilden einen ständigen Ausschuss für alle Angelegenheiten, die ausschließlich die besondere wirtschaftliche und politische Lage in diesem Bundesland betreffen. Dieser Ausschuss wird von dem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet, das nach § 10 Ziff. 1 Satz 2 von der Mitgliederversammlung gewählt wurde. Er soll mindestens einmal jährlich zusammentreten und muss einberufen werden, wenn ein Mitglied aus dem Bundesland Saarland die Einberufung beim Vorsitzenden des Verbandes verlangt.

§ 15

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Es soll nach Möglichkeit wohltätigen Zwecken zugeführt und insbesondere zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Verleger, deren Witwen und unmündigen Waisen verwendet werden.